

RAM Regio Ausstellungs GmbH
Hauptstraße 17-19
Gebäude 6320
55120 Mainz

Halle / Freigelände: _____ Stand Nr.: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail _____

Sachbearbeiter: _____

Versicherung des Ausstellungsgutes

- 1. Grundlage:** Versicherungs-Merkblatt (II.1.)
- 2. Versicherungssummen und Beitrag**

Art der Güter bitte auflühren	Versicherungssumme in €		Beitrag
A Güter aller Art soweit nicht unter B und C genannt, auch Messestand und persönliches Eigentum der Standbeauftragten	_____	3 ‰	
B Büromaschinen, Foto-, Kino- und sonstige feinmechanische und optische Apparate und Geräte, Radio- und Fernsehapparate, Bilder, Zeichnungen, Aquarelle, antike Möbel, Musikinstrumente	_____	4,5 ‰	
C bruchempfindliche Sachen aus Glas, Porzellan, Steingut u. ä.	_____	12,5 ‰	
Zwischensumme			
Nachlass für Ausschluss des Hin- und Rücktransportes			25 %
Gesamtbetrag (mindestens 40,- €) zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer			

II. Erläuterungen zum Versicherungsumfang

1. Versicherungsmerkblatt Ausstellerversicherung

(Bitte vor dem Ausfüllen des Vordruckes „Ausstellungsversicherung“ sorgfältig lesen.)

Die RAM Regio Ausstellungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden und/oder Verluste an dem eingebrachten Ausstellungsgut. Sie hat mit der Funk Versicherungsmakler GmbH einen Versicherungsrahmenvertrag abgeschlossen, der für Rechnung und zugunsten der einzelnen Aussteller einen den Erfordernissen entsprechenden weitgehenden Versicherungsschutz bietet.

Vertragsunternehmen:
Funk Versicherungsmakler GmbH
z.Hd. Frau Sperling
Postfach 30 17 60
20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 91 42 13, Fax : 040 – 35 91 47 32 13
l.sperling@funk-gruppe.de
www.funk-gruppe.de

Ort, Datum: _____

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Auftraggebers

Der Vertrag umfasst Transport- und Ausstellungs-Risiken

Der Versicherungsschutz wird ohne Unterbrechung für den An- und Abtransport (sachgemäße Verpackung und beanspruchungsgerechte Verladung vorausgesetzt) und für den Ausstellungsort während der Dauer der Ausstellung selbst einschließlich einer Vor- und Nachlagerung (begrenzt auf 30 Tage) zum Auf- und Abbau der Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände geboten.

Gedeckt sind Schäden und/oder Verluste, entstanden durch:

Transportmittelunfall, Betriebsunfall, höhere Gewalt, Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl (ausgenommen ist das Abhandenkommen/der Diebstahl von nicht gesicherten Wertgegenständen), Leitungswasser, Leckage, gewöhnlicher Bruch und gewöhnliche Beschädigung, auch mut- und böswilliger Art seitens Dritter.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen jedoch Schäden an Ausstellungsobjekten, die während der Bearbeitung, Benutzung oder Vorführung entstehen. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.

Am Ausstellungsort untergebrachte Sachen sind unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen gegen die Gefahren des Diebstahls in allen Begebungsformen nur dann versichert, wenn der Ausstellungsstand während des Auf- und Abbaus und der Besuchszeit bis zur Hallenschließung durch Angestellte der Versicherten oder besonders beauftragte Wachdienste oder Wärter beaufsichtigt ist und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind.

Versicherungsumfang

(Auszug aus den AVB Ausstellung 2010)

1. Versicherte Gefahren

Während der Transporte und der mit ihnen im gewöhnlichen Reiseverlauf verbundenen Aufenthalte sowie während der Dauer des Aufenthalts auf der Ausstellung erstreckt sich die Versicherung auf alle Gefahren, welchen das versicherte Ausstellungsgut ausgesetzt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Nicht versicherte Gefahren

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Gefahren und Schäden, Nachteile und Verluste, welche entstanden sind durch

- 2.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 2.2 Streik, Aussperrungen, Arbeitsunruhen, politischen oder terroristischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;
- 2.3 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 2.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 2.5 Beschlagnahme jeglicher Art, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, gerichtlicher Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- 2.6 die dem Ausstellungsgut natürliche Beschaffenheit, namentlich innerer Verderb, Selbstentzündung, Gärung, Fäulnis, Geruchsannahme, Verbleiche, Rost, Austrocknen, Politurrisse, Leimlösungen, Schwund, Verstreuen, ferner durch Witterungseinflüsse an den unter freiem Himmel aufgestellten Gegenständen, Ungeziefer, Ratten- und Mäusefraß;
- 2.7 Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise;
- 2.8 Veruntreuung, Unterschlagung oder Vorsatz von Angestellten des Versicherten.

WICHTIGER HINWEIS

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl räuberische Erpressung sowie mut- und böswillige Zerstörung sind unverzüglich der Ausstellungsleitung und dem zuständigen Polizeirevier anzuzeigen.

III. Nebengebühren

Nebengebühren oder anderweitige Kosten werden nicht erhoben.

IV. Versicherungsgrundlagen

Die jeweiligen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ werden auf Wunsch zugesandt.

V. Verantwortlichkeit für den Antrag, Nebenabreden

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag verantwortlich.

VI. Datenschutzklausel

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die von der Funk Versicherungsmakler GmbH angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträge. Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die Funk Versicherungsmakler GmbH weitergeben.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.
Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über Funk an die Versicherungsnehmer zu richten.

VII. Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, als dann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem festgesetzten Zeitpunkt.